

**Kirchenvertrag
zwischen
der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern
und
der Evangelisch-reformierten Kirche
in Nordwestdeutschland**

vom 13./15. Juni 1988

(GVBl. Bd. 16 S. 24)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Synodalverbandsstatut
- § 2 Zusammenarbeit
- § 3 Finanzielle Beteiligung
- § 4 Weitere Vereinbarungen
- § 5 Auseinandersetzungen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage 1 Statut des Synodalverbandes XI

- § 1 Gemeindeversammlung
- § 2 Presbyterium
- § 3 Gemeindevertretung
- § 4 Synode
- § 5 Vertretung der Synode
- § 6 Synodalausschuss
- § 7 Moderamen
- § 8 Diakonie
- § 9 Kirchliche Jugendarbeit
- § 10 (entfallen)
- § 11 Schlussbestimmungen

Anlage 2 Bereiche getrennter Verwaltung

Die

Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern,
vertreten durch das Moderamen, Königstr. 79, 8500 Nürnberg 1

und die

Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland,
vertreten durch den *Landeskirchenvorstand*, Saarstr. 6, 2950 Leer

schließen, nachdem die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der *Landeskirchentag* der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland zugestimmt haben, zur weiteren Ordnung der Rechtsverhältnisse und des Zusammenwirkens nach dem Zusammenschluss zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) folgenden

Kirchenvertrag:

§ 1

Synodalverbandsstatut

Mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) tritt das Synodalverbandsstatut für den Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) vom 9. Juni 1988 in der in der Anlage 1 zu diesem Kirchenvertrag niedergelegten Fassung in Kraft.

§ 2

Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinden und die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern haben an den Aufgaben, Lasten, Angeboten und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in gleichem Maße Anteil wie alle anderen Kirchengemeinden und Synoden.

(2) ¹Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dem Vollzug der Zusammenarbeit durch unterschiedliche Traditionen und kirchenvertragliche Bindungen einerseits und die geografische Lage andererseits Grenzen gesetzt. ²Die Bereiche, die derzeit noch getrennt bearbeitet werden müssen, sind in der Anlage 2 zu diesem Kirchenvertrag vereinbart. ³Die Vertragsschließenden bleiben bemüht, die volle Zusammenarbeit schrittweise auf alle Lebensäußerungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu erstrecken, wobei jedoch das Abkommen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern r. d. Rh. und der Reformierten Kirche in Bayern r. d. Rh. vom 14. August 1922 (§ 64 Absatz 2 der Kirchenverfassung) unberührt bleibt.

(3) Änderungen der Anlage 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit übereinstimmender Beschlussfassung des Synodalausschusses der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und des Moderaments der Gesamtsynode sowie der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(4) 1Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern kann im Einzelfall Einrichtungen und Dienstleistungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) über das Verzeichnis der Anlage 2 hinaus in Anspruch nehmen, ohne auf das Verfahren nach Absatz 3 angewiesen zu sein. 2In derartigen Einzelfällen wird jeweils eine finanzielle Abgeltung vereinbart, die sich nach den Selbstkosten und dem materiellen Wert der Leistung für die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern bemisst.

(5) 1Unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern werden die Organe und Dienststellen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) auf Wunsch und im Auftrag der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern im Amtshilfewege einzelne Verwaltungsvorgänge nach dem in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geltenden Recht bearbeiten. 2Zur Zeit gilt dies allgemein für

1. die Berechnung von Umzugskostenvergütung und
2. die Berechnung der Entschädigungsleistungen anlässlich Kraftfahrzeugunfällen bei Dienstfahrten.

§ 3

Finanzielle Beteiligung

(1) 1Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern beteiligt sich an den Lasten, Aufgaben, Angeboten und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit einem Beitrag in Höhe von zur Zeit acht vom Hundert ihres Kirchensteuer-Bruttoaufkommens, wie es ihr als ihr Anteil aus der mit dem Abkommen vom 14. August 1922 gebildeten evangelischen Kirchensteuergemeinschaft für Bayern ohne Abzüge für kirchliche Erhebungs- und Verwaltungskosten für Pfarrerbesoldung und -versorgung für sonstige Auftragsleistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gutgebracht wird. 2Der Beitrag ist mit Abschlagszahlungen je nach Eingang der entsprechenden Abschlagszahlungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf den Kirchensteueranspruch zu zahlen; nach Eingang der Schlussabrechnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist die Schlusszahlung für das entsprechende Steuerjahr fällig.

(2) Die Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern behält sich zur besseren Angleichung der finanziellen Verhältnisse ausdrücklich vor, sich durch Beschluss des Synodalausschusses über den Beitrag gemäß Absatz 1 hinaus im Einzelfall an besonderen Aufgaben

des Gemeindeaufbaus, der Volks- und Weltmission und der Diakonie am nahen und fernen Nächsten zu beteiligen.

(3) Bei Änderungen der Anlage 2 gemäß § 2 Absatz 3 dieses Kirchenvertrages ist zu regeln, um welchen Anteil sich der in Absatz 1 Satz 1 vereinbarte Beitrag erhöht.

(4) Macht eine der Vertragschließenden geltend, nach Abschluss dieses Kirchenvertrages seien erhebliche Tatsachen eingetreten oder bekanntgeworden, die den in Absatz 1 Satz 1 vereinbarten Beitrag für sie nicht länger erträglich machten, ist die andere Vertragschließende zur gemeinsamen Überprüfung für künftige Abrechnungszeiträume verpflichtet.

§ 4

Weitere Vereinbarungen

(1) Änderungen der Kirchenverfassung, des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung oder dieses Kirchenvertrages, die den in der Kirchenverfassung, im Einführungsgesetz und in diesem Kirchenvertrag festgelegten Bestand oder die Rechtslage des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) beeinträchtigen, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Synode des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern).

(2) Im Bereich des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) nimmt das Moderamen der Synode die folgenden Aufgaben des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) wahr:

1. die Genehmigung von Dienstverträgen für nebenberufliche Mitarbeiter,
2. die Genehmigung von Darlehensverträgen, soweit nicht die Darlehenssumme die Hälfte der nach § 3 Absatz 1 dieses Kirchenvertrages zu leistenden Umlagen übersteigt,
3. die Erteilung von Genehmigungen nach § 81 Absatz 1 Nr. 8, 9, 10, 14, 15, 16 und 19 der Kirchenverfassung,
4. nach Anhörung geeigneter Sachverständiger die Erteilung von Genehmigungen nach § 81 Absatz 1 Nr. 17 und 18 der Kirchenverfassung.

§ 5

Auseinandersetzungen

(1) Dieser Kirchenvertrag ist unkündbar.

(2) Macht einer der Vertragschließenden geltend, infolge schwerwiegender Veränderungen in den äußeren Umständen an einer oder mehreren Vereinbarungen dieses Kirchenvertrages nicht mehr festhalten zu können, ist die andere Vertragschließende zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) Für die Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag ist die Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ausschließlich zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Kirchenvertrag sind Bestandteile dieses Kirchenvertrages.

(2) Dieser Kirchenvertrag tritt gleichzeitig mit der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft.

**Statut
des Synodalverbandes XI
(Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern)
vom 9. Juni 1988
in der Fassung vom
20. Oktober 2023¹**

§ 1

Gemeindeversammlung

1Zu den in § 43 Absatz 1 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben der Gemeindeversammlung tritt die Feststellung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Ersatzwahl von nach § 16 Abs. 3 der Kirchenverfassung ausgeschiedenen Presbyterinnen und Presbytern und die Berufung von zusätzlichen Presbyterinnen und Presbytern. 2Weitergehende Regelungen in einem Gemeindestatut einer Kirchengemeinde sind nicht möglich.

§ 2

Presbyterium

Eine Ersatzwahl von nach § 16 Abs. 3 der Kirchenverfassung ausgeschiedenen Presbyterinnen und Presbytern erfolgt abweichend von § 16 Abs. 6 der Kirchenverfassung durch die Gemeindeversammlung.

§ 3

Gemeindevertretung

1Abweichend von den §§ 37 bis 41 der Kirchenverfassung werden Gemeindevertretungen nicht gebildet. 2Eine Gemeinde kann durch Gemeindestatut festlegen, dass eine Gemeindevertretung entsprechend den Vorschriften der Kirchenverfassung eingerichtet wird.

§ 4

Synode

Außer den in § 53 der Kirchenverfassung aufgeführten Mitgliedern gehören der Synode an

1. die Mitglieder des Synodalausschusses und
2. der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Reformierte Theologie in Erlangen.

¹ Genehmigt vom Moderamen der Gesamtsynode am 23. Januar 2024 (Beschluss Nr. VI/1990)

§ 5**Vertretung der Synode**

Die Aufgaben des Moderamens der Synode des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) gemäß §§ 49 bis 62 der Kirchenverfassung werden vom Synodalausschuss und vom Moderamen der Synode wahrgenommen.

§ 6**Synodalausschuss**

(1) In den Zeiten, in denen die Synode nicht versammelt ist, wird sie durch den Synodalausschuss vertreten.

(2) ¹Dem Synodalausschuss gehören mit Stimmrecht

1. die von den Kirchengemeinden gewählten Mitglieder (Satz 2) und
2. der oder die Präses der Synode oder seine oder ihre Stellvertretung sowie mit beratender Stimme

3. die weiteren Mitglieder des Moderamens der Synode

an. ²Jede Kirchengemeinde wählt ein Mitglied und ein Ersatzmitglied; §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung gelten entsprechend. ³Ist ein Mitglied des Moderamens der Synode gleichzeitig gewähltes Mitglied gemäß Satz 2, nimmt es mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Der oder die Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Synodalausschusses.

(4) Aufgaben des Synodalausschusses sind insbesondere:

1. Die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Moderamens über das kirchliche Leben,
2. die Vorbereitung der Synode und der an die Synode gerichteten Anträge und Eingaben,
3. die Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Synode,
4. die Beschlussfassung über Anträge der Gemeinden,
5. die Bewilligungen an die Gemeinden aus der Allgemeinen Kirchenkasse, die den Betrag von 3.000,00 € überschreiten,
6. die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten aller Art durch die Gemeinden.

(5) ¹Der Synodalausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Der oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. ⁴Eine solche Sitzung muss einberufen werden, wenn drei oder mehr Presbyterien/Konsistorien die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. ⁵Der Synodalausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder

anwesend sind. 6Im Übrigen gelten die §§ 29 bis 35 der Kirchenverfassung für den Synodalausschuss entsprechend.

- (6) 1Das Moderamen der Synode kann Beschlüssen des Synodalausschusses widersprechen; die Angelegenheit ist der Synode dann unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.
2Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Moderamen

(1) Die Führung der Geschäfte der Synode und des Synodalausschusses liegt beim Moderamen.

(2) 1Das Moderamen der Synode besteht aus dem Präses oder der Frau Präses, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin (Assessor oder Frau Assessorin) sowie drei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die aus den Mitgliedsgemeinden des Synodalverbandes kommen müssen. 2Der Präses oder die Frau Präses und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin müssen eine Pfarrstelle inne haben. 3Unter den Beisitzerinnen und Beisitzern darf höchstens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sein. 4Alle Mitglieder des Moderamens werden von der Synode in geheimer Wahl bestimmt.

(3) 1Der Präses oder die Frau Präses oder die Frau Präses ist Vorsitzender oder Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin, stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Moderamens der Synode. 2Scheidet ein Mitglied aus dem Moderamen aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

(4) Das Moderamen der Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufgaben des Moderamens der Synode gemäß § 60 der Kirchenverfassung, soweit sie nicht dem Synodalausschuss vorbehalten sind,
2. 1die Prüfung der Jahresrechnungen und die Genehmigung der Haushaltspläne der Gemeinden. 2Die Haushaltspläne sind dem Moderamen der Synode bis spätestens zum 30. Juni des Rechnungsjahres mit der Rechnung des Vorjahres einzureichen. 3Die Entlastung des Presbyteriums durch die Gemeindeversammlung erfolgt nach der Prüfung der Jahresrechnung und nach der Genehmigung der Haushaltspläne durch das Moderamen der Synode.

§ 8

Diakonie

(1) 1Der Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) und ihre Kirchengemeinden gehören dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) an. 2Herkömmliche Beziehungen der Kirchengemeinden zur diakonischen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bleiben unberührt.

(2) Das Presbyterium kann durch Beschluss diakonische Aufgaben einem in der Kirchengemeinde gebildeten Verein übertragen.

§ 9

Kirchliche Jugendarbeit

1Die Ordnung der kirchlichen Jugendarbeit wird durch Beschluss der Synode geregelt. 2Sie soll, soweit wie möglich, dem in den anderen Synodalverbänden geltenden Recht entsprechen.

§ 10

(entfallen)

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) 1Dieses Statut ist nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) Synodalverbandsstatut gemäß § 63 der Kirchenverfassung und zugleich Anlage und Bestandteil des Kirchenvertrages vom 13./15. Juni 1988 zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirche in Bayern und der Evangelisch-reformierten Kirche *in Nordwestdeutschland* zur weiteren Ordnung der Rechtsverhältnisse und des Zusammenwirkens nach dem Zusammenschluss zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). 2Änderungen dieses Status erfolgen im Wege des § 63 Absatz 2 der Kirchenverfassung.

(2) Dieses Statut tritt gleichzeitig mit der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft.

Anlage 2**Bereiche getrennter Verwaltung**

Im Bereich des Synodalverbandes XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern) werden von den je nach Kirchenverfassung oder Synodalverbandsstatut zuständigen Organen des Synodalverbandes in eigener Verantwortlichkeit geregelt:

- (1) die Schlüsselzuweisungen und Sonderzuweisungen für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen,
- (2) die Bauzuweisungen und -beihilfen für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen,
- (3) die persönlichen Ausgaben (Besoldung, Vergütung, Löhne, Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Versorgung, Unterhaltszuschüsse, Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen, Unterstützungen, Nebenleistungen und Gratifikationen aller Art) und die Umzugskosten für Pfarrer und Pfarrerrinnen (einschließlich Hilfsprediger und Hilfspredigerinnen, Vikare und Vikarinnen, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen und Hinterbliebene) und alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- (4) die Finanzierung von Einrichtungen und Maßnahmen der Diakonie, Frauen- und Jugendarbeit und der Studentenheime.